

GEMEINDE OVELGÖNNE

Landkreis Wesermarsch

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren
im Bereich Windpark „Culturweg - Barghorn“**

**Anlage 9 zum
Landschaftspflegerischen Begleitplan**

April 2020

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2.0	HINWEISE ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	1
2.1	Zielsetzungen	1
2.2	Rechtliche Grundlagen	1
2.2.1	Methodisches Vorgehen	5
2.2.2	Datengrundlagen und Abgrenzung der Untersuchungsgebiete	5
2.2.3	Projektbezogene Wirkfaktoren	6
2.2.4	Vermeidungsmaßnahmen	7
3.0	BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	8
3.1	Prüfung der Zulässigkeit des Eingriffs	8
3.2	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
3.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
3.2.2	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	9
3.3	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Vogelschutzrichtlinie	14
3.3.1	Brutvögel	14
3.3.2	Gastvögel	19
4.0	FAZIT	21
5.0	LITERATUR	22

TABELLENÜBERSICHT

Tab. 1: Baubedingte Wirkfaktoren	6
Tab. 2: Anlagebedingte Wirkfaktoren	7
Tab. 3: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten und ihr Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Niedersachsen und Deutschland. Mit Anzahl der Kontakte während der Kartierung und durch Horchkisten.	11
Tab. 4: Nachgewiesene Brutvögel (Rote Liste Arten, Arten der Vorwarnliste und mittelhäufige Arten) im Untersuchungsgebiet (500 m Puffer)	15

1.0 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Firma Windkonzept Projektentwicklungs GmbH & Co. KG, Wiefelstede plant die Errichtung von neun Windenergieanlagen (WEA) im westlichen Gebiet der Gemeinde Ovelgönne (Landkreis Wesermarsch) an der Grenze zur Gemeinde Rastede (Landkreis Ammerland).

Für die Erschließung des Windparks ist die Verfüllung und Verrohrung von Grabenabschnitten erforderlich. Hierfür ist ein separates wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Es werden insgesamt 38 Grabenabschnitte mit einer Gesamtlänge von ca. 1.978 m verfüllt bzw. verrohrt. Im Durchschnitt nehmen die überplanten Grabenabschnitte vorwiegend eine Länge von ungefähr 10 bis 30 m ein. Einzelne Abschnitte sind mit 55 m bzw. 150 m und 166 m noch einmal deutlich länger.

Im Rahmen der Nachholung der UVP ist neben der Überarbeitung und Ergänzung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) eine Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG im Rahmen der hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) notwendig, mit dessen Erarbeitung das Büro Diekmann • Mosebach & Partner (aus der Umfirmierung vom Planungsbüro Diekmann & Mosebach hervorgegangen), Rastede, beauftragt wurde.

Im Rahmen faunistischer Erfassungen wurden besonders oder streng geschützte Tierarten gemäß § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG festgestellt, deren Vorkommen zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein potenzielles Planungshemmnis darstellen. Um dieses Planungshindernis zu beseitigen, ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Vorschriften des europäischen Artenschutzes eingehalten werden. Dieser Nachweis soll im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (im Folgenden auch kurz **saP** genannt) erbracht werden.

2.0 HINWEISE ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

2.1 Zielsetzungen

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, bezüglich der durch die durchgeführten Erfassungen nachgewiesenen gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ermittelt und dargestellt.

Werden die oben beschriebenen Verbotstatbestände erfüllt, wird im Weiteren geprüft, ob die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG gegeben sind (Prognose zu einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG).

2.2 Rechtliche Grundlagen

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die in der saP zu berücksichtigenden rechtlichen Rahmenbedingungen gegeben. Der textliche Inhalt ist u. a. den „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ des BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS von 03/2011 sowie den Vollzugshinweisen zum Artenschutzrecht der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) (LANA 2010) entnommen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote)."

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- 5. Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
 - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
 - 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
 - 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Entsprechend obigem Abs. 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des

Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 (nationale Verantwortungsarten) existiert aktuell noch nicht.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergibt sich somit aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**: Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren bzw. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
- **Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)**: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Schädigungsverbot**: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Wird trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) 3 (Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) erfüllt, so können gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG, soweit erforderlich, auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Diese entsprechen den sogenannten CEF-Maßnahmen – (*measures that ensure the continued ecological functionality*) der Interpretationshilfe der EU-KOMMISSION (2007) zur Umsetzung der Anforderungen der Artikel 12, 13 und 16 der FFH-RL.

Diese dienen dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an der jeweiligen Art und an der Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist, d. h. diese neu geschaffenen Lebensstätten müssen funktionsfähig sein, ehe der Eingriff vorgenommen wird.

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen, um die Planung unverändert fortführen zu können, Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** nachgewiesen werden.

Einschlägige Ausnahmevoraussetzungen liegen u. a. vor wenn:

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands einer Population zu vermeiden, können nach Auffassung der EU-Kommission auch spezielle kompensatorische Maßnahmen eingesetzt werden. Diese Maßnahmen werden häufig „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands“ oder auch „FCS-Maßnahmen“ (*measures to ensure a favourable conservation status*) genannt, da sie dazu dienen sollen, einen günstigen Erhaltungszustand (Favourable Conservation Status) zu bewahren. Entsprechend den Empfehlungen der EU-Kommission sind sie zweckmäßig, um eine Ausnahme insbesondere hinsichtlich der Bewahrung eines guten Erhaltungszustands zu rechtfertigen. Die EU-Kommission nennt folgende Anforderungen für derartige FCS-Maßnahmen:

- Die Maßnahmen müssen die negativen Auswirkungen des Vorhabens den spezifischen Gegebenheiten entsprechend ausgleichen.
- Die Maßnahmen müssen eine hohe Erfolgschance / Wirksamkeit aufweisen und auf bewährten Fachpraktiken basieren.
- Sie müssen die Möglichkeit garantieren, dass eine Art einen guten Erhaltungszustand erreichen kann.
- Sie müssen möglichst schon vor oder spätestens zum Zeitpunkt der Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte Wirkung zeigen (ob gewisse zeitliche Verzögerungen hingenommen werden können oder nicht, ist in Abhängigkeit von den betroffenen Arten und Habitaten zu beurteilen) (vgl. EU-KOMMISSION 2007: 70ff).

Aus Gründen der Praktikabilität und in Abgrenzung zu den „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)“ wird in Abhängigkeit von den betroffenen Habitaten und Arten durchaus eine gewisse Verzögerung zwischen Eingriffszeitpunkt und voller Wirksamkeit einer FCS-Maßnahme akzeptiert werden können (vgl. auch EU-KOMMISSION 2007: 70ff). Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Erhaltungszustand einer Art nicht bereits derart schlecht ist und die Wiederherstellbarkeit der erforderlichen Habitatstrukturen derart ungünstig ist, dass vorübergehende Funktionsverminderungen eine irreversible Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art haben, d. h. in überschaubaren Zeiträumen, bzw. mit einer ausreichenden Sicherheit nicht wieder ausgeglichen werden können. (RUNGE et al. 2010).

2.2.1 Methodisches Vorgehen

Die nachfolgend dargestellten Prüfschritte werden in Anlehnung an die „*Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)*“ des BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS mit Stand 03/2011, den Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen (BMVBS 2009) sowie den Hinweisen der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen (LANA 2010) abgeleitet bzw. entnommen.

In einem ersten Arbeitsschritt erfolgt die Darstellung der Wirkfaktoren, die von dem Vorhaben ausgehen und Auswirkungen auf die im Planungsraum vorkommenden Arten haben können. Weiterhin werden Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen aufgeführt. Anschließend erfolgt eine Einschätzung der Auswirkungen der Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Im Rahmen einer Voruntersuchung wird eine Vorauswahl der untersuchungsrelevanten Arten getroffen (Abschichtung des Artenspektrums). Es erfolgt eine tabellarische Zusammenfassung der zu untersuchenden Tier- und Pflanzenarten, die in dem Untersuchungsraum nachgewiesen wurden und ggf. der Arten, die potenziell vorkommen könnten.

Als nächster Arbeitsschritt erfolgt eine Konfliktdanalyse mit dem Ziel zu untersuchen, ob Verbotstatbestände einschlägig sind. Bei der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden die genannten Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen mit einbezogen.

Sind Verbotstatbestände einschlägig, ist im Rahmen der weiteren Planung zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Die Abgrenzung des Untersuchungs- bzw. Betrachtungsraumes erfolgte vorhabenbezogen und entsprechend der prognostizierten Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf die einzelnen betroffenen Arten durch die jeweiligen Fachgutachter.

2.2.2 Datengrundlagen und Abgrenzung der Untersuchungsgebiete

Im Rahmen der Umsetzung der Windparkplanung wurde im Juni/ Juli 2015 und 2019 eine detaillierte Biotoptypenkartierung im Plangebiet inklusive der Zuwegungsbereiche und der angrenzenden Flächen durchgeführt. Außerdem wurden die gefährdeten und besonders geschützten Arten nach GARVE (2004) erfasst. Die Typisierung und Bezeichnung der Biotope wurde in Anlehnung an den „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2011) vorgenommen und nach der Überarbeitung desselben aktualisiert (DRACHENFELS 2016).

Zur Bewertung möglicher Vorkommen von Libellen wurde durch das Büro Handke im Jahr 2019 eine Begehung der überplanten Grabenabschnitte im Gebiet durchgeführt, um das Lebensraumpotenzial für besonders oder streng geschützte bzw. gefährdete Arten abschätzen zu können.

Um mögliche Auswirkungen auf die Fischfauna abschätzen und Vermeidungsmaßnahmen empfehlen zu können, wurde im Rahmen einer Untersuchung mittels Elektrofischung der aktuelle Bestand erhoben (AQUAECOLOGY 2019).

Zur Untermauerung der Ergebnisse der Elektrofischerei und der Potenzialansprache der Libellenfauna erfolgte eine zusätzliche Entnahme von Wasserproben, die mittels DNA-Analytik im Herbst 2019 untersucht wurden (AQUAECOLOGY 2020, vgl. Anlage 3 zum LBP). Mit der DNA-Analytik können kleinste Organismen-Spuren (Ausscheidungen, Hautschuppen etc.), die sich im Wasser befinden nachgewiesen und den Arten zugeordnet werden.

Die Erfassung der Amphibien erfolgte an sechs Terminen im Zeitraum zwischen Ende Februar und April 2018. Neben der Erfassung von Laichplätzen wurden potenzielle Sommer- und Winterlebensräume aufgezeichnet. Zudem wurde ein besonderes Augenmerk auf die Wanderwege der Lurche gerichtet.

Eine Revierkartierung der Brutvögel wurde in 2016 nach den Vorgaben des Niedersächsischen Windenergieerlasses 2016 durch das Büro Moritz Umweltplanung durchgeführt.

Für die Gastvögel erfolgte in 2015/2016 eine Erfassung zum Vorkommen durch das Büro Moritz Umweltplanung, welche ebenfalls für eine Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens herangezogen wurde.

Die Erfassung der Fledermausfauna erfolgte in 2015 durch das Büro Meyer-Rahmel, welche im Jahr 2018 durch eine Untersuchung zur Klärung der offenen Fragen zur Phänologie der Fledermäuse im Plangebiet ergänzt wurde (MEYER & RAHMEL GbR 2019, vgl. Anlage 8 zum LBP).

2.2.3 Projektbezogene Wirkfaktoren

Durch das Planvorhaben entstehen Beeinträchtigungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter. Auslöser dieser Beeinträchtigungen sind vorhabenbedingte Wirkfaktoren. In Tab. 1 bis 2 werden die wichtigsten Wirkfaktoren zusammengestellt, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng bzw. besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Betriebsbedingte Wirkungen bestehen nicht, so dass es auch zu keinen betriebsbedingten Wirkfaktoren kommt. Diese werden daher nicht weiter betrachtet.

Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Die baubedingten Auswirkungen umfassen die Faktoren, die während der Realisierung der Planung auf die Umwelt wirken. Von den baubedingten Auswirkungen sind möglicherweise verschiedene Pflanzen- und Tierarten betroffen. Es handelt sich allerdings vorwiegend um zeitlich befristete Beeinträchtigungen, die mit der Beendigung der Bauaktivitäten enden, aber auch nachwirken können.

Tab. 1: Baubedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen auf die einzelnen Arten
Baustelleneinrichtung, Herstellung von Zuwegungen, Lagerplätzen	Vorhandene Vegetationsbestände und Lebensräume für Tiere werden durch Maschineneinsatz und Übererdung (ggf. temporär) zerstört
Stoffliche Einträge Schadstoffeinträge durch Baumaterialien und Baumaschinen	Stoffeinträge stellen eine potenzielle Gefährdung der Lebensraumqualität für Pflanzen und Tiere dar. Durch Materialien und Maschinen, die dem neusten Stand der Technik entsprechen, wird diese potenzielle Gefährdung minimiert.
Lärmimmissionen, visuelle Effekte (temporäre Lärmbelastung durch Baustellenbetrieb)	Für die Fauna kann dies zu einer zeitweiligen (temporären) Beunruhigung führen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden in diesem Fall durch die Verrohrungen und Verfüllungen an sich verursacht. Es handelt sich um dauerhafte Auswirkungen.

Tab. 2: Anlagebedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen auf die einzelnen Arten
Verlust von Gräben durch Überbauung, Versiegelung bisher unversiegelter Flächen	Vorhandene Vegetationsbestände und Lebensräume für Tiere werden zerstört.
Anlage neuer Gräben auf bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen	Schaffung neuer aquatischer Lebensräume und deren Randzonen
Zerschneidungseffekte durch die verrohrten und überbauten Gräben (Barrierewirkungen)	Biotopverbundwirkungen werden beeinträchtigt. Infolge von Zerschneidungen werden Räume verengt, was einen Funktionsverlust des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere bedeuten kann. Durch Abkoppelung von Gräben können Barrieren für die Ausbreitung bzw. Wanderung von Pflanzen- und Tierarten entstehen.

2.2.4 Vermeidungsmaßnahmen

Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

Um Gefährdungen von Pflanzen- und Tierarten zu vermeiden oder zu mindern, werden folgende Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung im Rahmen der Planung einbezogen. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 3.0 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projektvorhaben an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Projektplanung zu beachten, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG zu vermeiden oder zu mindern:

- **Baufeldfreimachung** außerhalb der Brut- und Laichzeit, d. h. kein Baubeginn in der Zeit zwischen 01. März und 30. Juni. Aktive Vergrämuungsmaßnahmen von Vögeln bei Verzögerung des Baubeginns in die Brutzeit hinein durch Absperrung des Baubereiches inklusive eines 50 m Puffers über Pflöcke mit daran befestigten und im Wind flatternden rot-weißen Absperrbändern vor Beginn der Brutzeit, um ein Ansiedeln von Vögeln zu vermeiden. *(Die Vermeidungsmaßnahme der Vergrämung ist so zu verstehen, dass eine Vergrämung ab dem Zeitpunkt erfolgt, an dem die Brutzeit beginnt und absehbar ist, dass Bauarbeiten in der Brutzeit begonnen werden müssen. Dies bedeutet, dass die Vergrämung über die Aufstellung von Pflöcken mit Flutterband bewirkt, dass die Flächen für ein Brutgeschäft gemieden werden und sich keine Brutvögel ansiedeln. Demzufolge werden keine Störungstatbestände unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten verursacht. Dass Brutvögel von ihren Brutplätzen vertrieben werden und die Brut ausfällt, ist bei Anwendung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahme nicht möglich.)*

- Durchführung einer ökologischen Baubegleitung, welche vor Beginn der Baumaßnahme die überplanten Grabenabschnitte untersucht. Sollten Moorfrösche in den Grabenabschnitten vorkommen, so sind diese fachkundig in unbeeinträchtigte Grabenabschnitte umzusetzen. Des Weiteren sind die neu anzulegenden Erschließungswege beidseitig vor deren Bau mit Amphibienfangzäunen abzusperren und Individuen täglich abzusammeln und umzusetzen.
- In Bezug auf die Fledermäuse wird als vorsorgliche Vermeidungsmaßnahme aufgrund der Entfernung auch älterer Gehölze die Rodung derselben außerhalb der Sommerzeit vorgesehen. Sollte dies aus logistischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich sein, so sind die älteren Gehölze vor dem Entfernen von einem Fachmann in Bezug auf Fledermäuse zu begutachten, um Quartiere in den Gehölzen ausschließen zu können.
- Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen: Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass die angrenzenden und vorhandenen Gehölze und Einzelbäume nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden (z. B. durch Baufahrzeuge). Zur Vermeidung von Schäden sind deshalb Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 vorzusehen.
- Vermeidung von Lärm: Durch den Einsatz von Geräten nach dem neuesten Stand der Technik werden Störungen vermindert.

3.0 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

3.1 Prüfung der Zulässigkeit des Eingriffs

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die Vermeidung von Eingriffen wurde überprüft und berücksichtigt. So wurden Gräben, welche bspw. wegen der Lage der Zuwegung gequert werden mussten, verrohrt und nicht verfüllt. Es wurden dazu Durchlässe verwendet, wie sie bereits im Gebiet aktuell vorkommen, um das vorhandene Grabensystem nicht zu verändern.

Der Landschaftsraum zeichnet sich in dem Gebiet um den Culturweg dadurch aus, dass es sich um ein engmaschiges Grünland-Graben-Areal handelt. Die Vermeidung einer Querung von Gräben ist daher nahezu unmöglich. Bei der Planung wurde jedoch eingriffsminimierend platzsparend und flächenreduzierend gearbeitet. Die für die Erschließung des Windparks gewählte Trasse wurde bereits unter Berücksichtigung von Vermeidungsaspekten gewählt. So wurde die ursprünglich vorgesehene Erschließung deutlich um gut 1.800 m verkürzt. In den Bereichen, in denen eine Verfüllung von Grabenabschnitten bspw. aus Gründen der Standsicherheit bzw. aus Kostengründen unumgänglich war, werden im unmittelbaren Umfeld neue gleichwertige Grabenabschnitte, welche das bisherige Grabensystem lückenlos vervollständigen, gebaut. Es wurde weiterhin darauf geachtet, dass keine Grabenabschnitte mit gefährdeten Pflanzenarten von einer Verfüllung bzw. Verrohrung betroffen sind. Eine gleichwertige Grabenneuanlage ist auf den im selben Grünland-Graben-Areal befindlichen Kompensationsflächen vorgesehen, so dass den gesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen wurde.

Die Kompensationsflächen, welche im Rahmen des LBP dargestellt werden, wurden im Vorfeld hinsichtlich ihrer Eignung überprüft, die Aufwertungsmöglichkeiten wurden dargestellt und eine Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe kann somit erfolgen (vgl. Kap. 6.4 im LBP).

Es handelt sich bei der vorliegenden Planung um einen zulässigen Eingriff gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG, da alle oben aufgeführten Punkte beachtet und berücksichtigt wurden. Die Belange des Naturschutzes werden sowohl im Rahmen des UVP-Berichts als auch im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt, bewertet und abschließend geregelt.

3.2 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Geltungsbereich wurden in 2015 Bestandserfassungen in Form einer Biotoptypenkartierung sowie Aktualisierungen von Grabenstrukturen in 2019 in Anlehnung an den „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2011, 2016) durchgeführt. Im Rahmen dieser Kartierungen wurden auch besonders und streng geschützte Arten mit aufgenommen und separat beschrieben.

Im Plangebiet kommt eine nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Pflanzenart vor. Es handelt sich um die Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), die an mehreren Stellen nachgewiesen wurde. Ihr Standort ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Streng geschützte Pflanzenarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sowie Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sind nicht festgestellt worden. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist daher nicht erforderlich.

3.2.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

3.2.2.1 Amphibien

Der Moorfrosch (*Rana arvalis*) tritt gemäß den Aussagen des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises in der Landschaftseinheit auf, in der das Plangebiet liegt. Ein Vorkommen konnte nicht sicher ausgeschlossen werden, trotzdem ein Vorkommen in diesem Teil der Wesermarsch bis zum Erfassungszeitpunkt nicht bekannt war. Es erfolgte daraufhin zu den Amphibien eine Kartierung im Jahr 2018.

Der Moorfrosch wurde, neben anderen Arten, im Plangebiet mit mehreren Exemplaren rufend nachgewiesen sowie Laichballen gefunden. Des Weiteren befinden sich Wanderwege innerhalb des betrachteten Raumes, welche in Plan Nr. 1 der Anlage 5 des LBP zeichnerisch dargestellt wurden.

Weitere Amphibienarten, welche artenschutzrechtlich aufgrund der Zugehörigkeit des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu betrachten sind, wurden im Gebiet nicht festgestellt.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG (Zugriffs- und Schädigungsverbot)

Baubedingte Wirkfaktoren auf den Moorfrosch wie Flächenbeanspruchung, Schadstoffeinträge oder Baustellenverkehr können zu Tötungen von Individuen führen. Aufgrund dessen ist eine ökologische Baubegleitung zu verankern, welche vor Beginn der Baumaßnahme die entsprechenden Grabenabschnitte untersucht. Sollten Moorfrösche in den Grabenabschnitten vorkommen, so sind diese fachkundig in unbeeinträchtigte Grabenabschnitte umzusetzen. Des Weiteren sind für die neu anzulegenden Erschließungswege

vor deren Bau entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Fangzäune / Absammeln und Umsetzen von Individuen), so dass Tötungen ausgeschlossen werden können.

Eine Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte kann im Fall des Moorfrosches dann eintreten, wenn ein Grabenabschnitt zur Zeit der Bauphase von der Art genutzt wird. Da es sich bei den Fortpflanzungsstätten um temporär genutzte Grabenabschnitte handelt, welche überplant werden, können die Frösche in der nächsten Fortpflanzungsperiode auf benachbarte Abschnitte ausweichen und sind nicht zwangsläufig auf das beanspruchte kleinflächige Areal angewiesen. In den Gräben wurden im Erfassungsjahr 2018 kein Moorfroschlaich nachgewiesen. Die festgestellten Laichgewässer befinden sich nördlich und südlich der Oldenbroker Straße. Über eine Baufeldfreimachung außerhalb der Laichzeit sowie einer ökologischen Baubegleitung wird vorsorglich vermieden, dass zum Bauzeitpunkt Individuen des Moorfrosches verletzt oder getötet werden.

Soweit der Baubeginn erst im Dezember 2016 nach Erteilung der Genehmigung stattfand und im Januar 2017 bereits wieder endete, war die Bauzeit außerhalb der Laichzeit. Die bisherige Bauzeit war damit in einem Zeitraum angesiedelt, wo keine Aktivitäten des Moorfrosches über eine ökologische Baubegleitung hätten nachgewiesen werden können, da die Art zu dem Zeitpunkt bereits in ihren Winterquartieren ruht. Ein Auffinden von Tieren bzw. die Ermittlung von Lebensbereichen war demzufolge nicht möglich. Über den Baubeginn außerhalb der Laichzeit wurden jedoch die mindestens notwendigen Vermeidungsmaßnahmen getroffen, um Individuen zu schonen.

Sollte bei den Bauarbeiten eine Ruhestätte bspw. in Gehölzbereichen beschädigt worden sein, so ist hierzu der § 44 (5) Nr. 3 BNatSchG heranzuziehen, der von einem Verbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG absieht, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt. Da Gehölzbereiche sowie die übrigen überplanten Strukturen in der jeweils direkt angrenzenden Umgebung großflächig vorkommen, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt. Ein Verbotstatbestand liegt damit nicht vor.

In Bezug auf eine Beschädigung von Wanderwegen, welche von Amphibien bereits zur Fortpflanzung genutzt werden und damit zu den Fortpflanzungsstätten zählen, ist baubedingt eine beidseitige Absperrung der Baubereiche mit einem Fangzaun und eine Absammlung und Umsetzung der Individuen erforderlich, welche den Bereich queren wollen. Anlagebedingt ist eine Nutzung der zu bauenden Strukturen durch die Amphibien möglich, so dass die Bereiche selber zukünftig keine Barrierewirkung entfalten.

Unter Berücksichtigung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen wird kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG eintreten.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

In Bezug auf das Störungsverbot für Amphibien sind keine akustischen sowie visuellen Effekte vorstellbar, welche zu einer Störung möglicher Amphibienvorkommen führen könnten. Das Gebiet wird neben dem industriellen Torfabbau derzeit landwirtschaftlich genutzt, so dass es auch aktuell zu Verlärmungen und visuellen Effekten durch Fahrzeuge kommt. Eine Erhöhung dessen würde bei Umsetzung des Vorhabens nur baubedingt erfolgen. Da die Bauphase nur einen relativ geringen Zeitraum umfasst, werden keine Störungen auf die lokale Population erwartet.

Von einer anlagebedingten Störung ist für die Art nicht auszugehen.

Eine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbotstatbestand der erheblichen Störung) liegt somit **nicht** vor.

3.2.2.2 Säugetiere

Alle Fledermausarten zählen in Deutschland nach § 1 BArtSchV zu den besonders geschützten Arten und aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Anhang IV der FFH-RL zu den streng geschützten Arten nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG.

Im Untersuchungsgebiet konnten bei den Erfassungen in 2015 und 2018 verschiedene Fledermausarten (vgl. Tab. 3) festgestellt werden. Die gemessenen Aktivitäten im Bereich des Planungsraums weisen dabei auf eine mehrheitlich geringe Nutzung der offenen Flächen hin, während es u. a. erhöhte Jagdaktivitäten entlang der Wege, Siedlungsbereiche und Gehölze im Untersuchungsgebiet gibt.

Tab. 3: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten und ihr Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Niedersachsen und Deutschland. Mit Anzahl der Kontakte während der Kartierung und durch Horchkisten.

Art	Wissenschaftlicher Artnamen	RL Nds.	RL BRD
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	-
Große / Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis brandti</i> / <i>Myotis mystacinus</i>	2/2	V/V
Braunes / Graues Langohr	<i>Plecotus auritus</i> / <i>Plecotus austriacus</i>	2/2	V/2
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i> *	1	D

Legende:

RL Nds = Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze Aktualisierte Fassung 01.01.2015 (NLWKN 2015)

RL BRD = Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009)

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, - = keine Einstufung

V = Arten der Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, Status aber unbekannt, D = Daten defizitär

Die Anzahl und Art der Nachweise der Abendsegler und der Rauhautfledermaus verdeutlichen, dass die beiden Arten im gesamten Gebiet ab Anfang April bis Mitte November auch über den offenen Flächen, also nicht nur in den siedlungsnahen Bereichen stetig auftreten. Die Daten verdeutlichen, dass von einem spätsommerlichen-herbstlichen Zuggeschehen auszugehen ist, welches von der Rauhautfledermaus dominiert wird.

Südlich der Planungsflächen an der L864 wurden vier, nördlich der Planungsflächen an der K210 wurde ein Balzquartier festgestellt.

Flugstraßen oder Flugkorridore wurden während der Untersuchungen der Jahre 2015 und 2018 nicht nachgewiesen.

Im Spätsommer 2015 wurden jeweils ein Balz- und ein Schwarmquartier des Abendseglers sowie fünf Balzquartiere der Rauhaufledermaus ermittelt. Alle aufgefundenen Quartiere befanden sich mindestens 500 m, mehrere auch mehr als 1.000 m von den Vorhabenbereichen entfernt.

Vorkommen weiterer geschützter Säugetierarten gemäß § 7 BNatSchG im Plangebiet sind derzeit nicht bekannt und aufgrund der Habitatstrukturen auch nicht zu erwarten, so dass im Folgenden ausschließlich die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten betrachtet werden.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Zugriffsverbot)

Baubedingte Wirkfaktoren auf Fledermäuse wie Flächenbeanspruchung, Schadstoffeinträge oder Lärmbelastigung werden zu keinen nachweisbaren Beeinträchtigungen bzw. Tötungen von Individuen führen. Alle aufgefundenen Quartiere befanden sich mindestens 500 m, mehrere auch mehr als 1.000 m vom Plangebiet entfernt, insofern werden diese nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Als vorsorgliche Vermeidungsmaßnahme ist zudem die Entfernung älterer Gehölze außerhalb der Sommerzeit vorgesehen. Sollte dies aus logistischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich sein, so sind die älteren Gehölze vor dem Entfernen von einem Fachmann in Bezug auf Fledermäuse zu begutachten, um Individuen in den Gehölzen ausschließen zu können.

Demgemäß wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG **nicht** erfüllt werden.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

In Bezug auf das Störungsverbot für Fledermäuse sind akustische sowie visuelle Effekte vorstellbar. Da sich Fledermäuse vorrangig über Echoortung orientieren, werden visuelle Effekte keinen Einfluss auf Arten haben, die in der näheren Umgebung nachgewiesen worden sind.

Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es baubedingt zu temporären Verlärmungen, die jedoch keine störenden Wirkungen auf die angetroffenen Arten während ihrer sensiblen Zeiten haben. Die in der Regel vor allem tagsüber durchgeführten Baumaßnahmen sind von den nachgewiesenen Balzquartieren der Rauhaufledermaus und des Abendseglers ausreichend weit entfernt. Eine Störung kann daher ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbotstatbestand der erheblichen Störung während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten) liegt somit **nicht** vor.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot)

Wochenstuben der Fledermausarten wurden im gesamten Untersuchungsgebiet während der Bestandserfassungen nicht nachgewiesen. So bevorzugen Zwergfledermäuse und Breitflügelfledermäuse Hohlräume an oder in Gebäuden. Der Große Abendsegler und Rauhaufledermäuse beziehen ihre Wochenstuben überwiegend in hohlen Bäumen, Stammaufrissen (o. ä.). Derartige Strukturen sind, wie die Erfassungen ergeben haben, im Betrachtungsraum nicht vorhanden. Auch ist das Vorkommen von Tagesquartieren im Bereich und Umfeld des Plangebietes wenig wahrscheinlich, da die einzelnen Fleder-

mausarten wiederum Hohlräume oder Spalten an oder in Gebäuden bevorzugen und derartige Strukturen im Gebiet nicht vorhanden sind. Weiterhin können Hohlräume alter Bäume als Tagesquartiere genutzt werden. Im Betrachtungsraum sind wenige Alt- und Totholzbestände vorhanden, die als Tagesquartier dienen könnten. Bei einer Entfernung dieser Gehölze ist aufgrund der Kleinflächigkeit innerhalb der einzelnen Gehölzbestände die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin gewährleistet, so dass kein Verbotstatbestand eintritt. Lediglich in einigen Gebäuden weiter südwestlich des Geltungsbereich und seiner Umgebung konnten Balzquartiere der Rauhaufledermaus sowie des Großen Abendseglers inklusive eines Schwarmquartiers nachgewiesen werden. Dies erfahren jedoch aufgrund der Ausdehnung des Vorhabens keine Beschädigung oder Veränderung, die eine Aufgabe der Quartiere bedingen.

Es wird aufgrund der Entfernung auch älterer Gehölze als vorsorgliche Vermeidungsmaßnahme die Rodung derselben außerhalb der Sommerzeit vorgesehen. Sollte dies aus logistischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich sein, so sind die älteren Gehölze vor dem Entfernen von einem Fachmann in Bezug auf Fledermäuse zu begutachten, um Tagesquartiere in den Gehölzen ausschließen zu können.

Somit wird im Folgenden davon ausgegangen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme **nicht** einschlägig sind.

3.2.2.3 Reptilien

Für den Geltungsbereich ist ein Vorkommen von Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht bekannt. Aufgrund der Strukturen und Nutzungen im Plangebiet wird ein Vorkommen von Reptilien gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie zum gegenwärtigen Kenntnisstand ausgeschlossen.

3.2.2.4 Insekten

Für den Geltungsbereich ist ein Vorkommen von Insekten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht bekannt. Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der Strukturen und Nutzungen im Plangebiet wird über die im Jahr 2019 durchgeführte Begehung ein Vorkommen von diesen Insektenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgeschlossen.

3.2.2.5 Fische

Für den Geltungsbereich ist ein Vorkommen von Fischen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht bekannt. Im Rahmen der fischökologischen Erfassungen konnten keine Fischarten festgestellt werden. Aufgrund der Strukturen und Nutzungen im Plangebiet wird ein Vorkommen von Fischarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgeschlossen.

3.2.2.6 Weitere national geschützte Arten

Detaillierte Kartierungen sonstiger Faunengruppen wurden im Rahmen der Bearbeitung des Projektes nicht durchgeführt, da die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens sowie einer Betroffenheit weiterer Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie schon aufgrund der Naturraumausstattung sowie der Wirkfaktoren des Vorhabens von vornherein als gering einzuschätzen ist und es auch sonst keine substanziellen Hinweise auf eine Betroffenheit dieser Arten gibt. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wesermarsch von 2016 sowie die durchgeführten aktuellen Biototypenerfassungen konnten für diese fachliche Einschätzung ebenfalls herangezogen werden.

Die rein national geschützten Arten werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen der Eingriffsregelung im Kap. 5.2 betrachtet.

3.3 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Vogelschutzrichtlinie

Eingrenzung der zu betrachtenden Arten

Generell gehören alle europäischen Vogelarten, d. h. sämtliche wildlebende Vogelarten, die in EU-Mitgliedstaaten heimisch sind, zu den gemeinschaftlich geschützten Arten. Um das Spektrum der zu berücksichtigenden Vogelarten im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung einzugrenzen, werden bei der artspezifischen Betrachtung folgende Gruppen berücksichtigt:

- streng geschützte Vogelarten,
- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Vogelarten, die auf der Roten Liste geführt werden,
- Koloniebrüter,
- Vogelarten mit spezielleren Lebensraumsansprüchen (u. a. hinsichtlich Fortpflanzungsstätte).

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wird eine Vorentscheidung für die artbezogene Betrachtung vorgenommen. Euryöke, weit verbreitete Vogelarten müssen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keiner vertiefenden und artspezifischen Darstellung unterliegen, wenn durch das Vorhaben keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind (BMVBS 2009). Ein Ausschluss von Arten kann in dem Fall erfolgen, wenn die Wirkungsempfindlichkeiten der Arten vorhabenspezifisch so gering sind, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (Relevanzschwelle). Die weit verbreiteten Vogelarten finden über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz der Eingriffsregelung, einschließlich Vermeidung und Kompensation, hinreichend Berücksichtigung.

3.3.1 Brutvögel

Innerhalb des 500 m Puffers um die betroffenen Grabenabschnitte konnten acht Rote Liste Arten nachgewiesen werden. Hierzu zählen Wiesenpieper (5x), Kiebitz (1), Feldlerche (3x), Bluthänfling (3x), Flußregenpfeifer (1x), Star (1x), Kuckuck (1x) und Neuntöter (1x). Von den Arten der Vorwarnliste erfolgten Nachweise vom Habicht (1x), Baumpieper (17x), Gartenrotschwanz (15x), Goldammer (14x), Gartengrasmücke (5x), Wachtel (1x), Waldschnepfe (1x) und Waldkauz (1x).

Im direkten Eingriffsbereich wurde ein Brutpaar vom Gartenrotschwanz nachgewiesen. Zudem bestehen Nachweise von jeweils einem Brutpaar der mittelhäufigen Arten Schwarzkehlchen und Blaukehlchen.

Tab. 4: Nachgewiesene Brutvögel (Rote Liste Arten, Arten der Vorwarnliste und mittelhäufige Arten) im Untersuchungsgebiet (500 m Puffer)

Artname	Rote Liste Nds. WM	Rote Liste D	BNatSchG	BP (500m Puffer)	BP am Ein-griffs-ort
Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>)			§	1	
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	V	3	§	17	
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)			§§	4	1
Bluthänfling (<i>Linnaria canabina</i>)	3	3	§	3	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	3	3	§	3	
Flußregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	3		§§	1	
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	V		§§	1	
Gartengrasmäcke (<i>Sylvia borin</i>)	V		§	5	
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	V		§	15	1
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	V		§	14	
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	3	2	§§	1	
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	3		§	1	
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)			§§	10	
Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)			§	2	
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	3		§	1	
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)			§§	2	
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)			§	16	1
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	3	3	§	1	
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)			§§	1	
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	V		§	1	
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	V		§§	1	
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	V		§	1	
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	3	2	§	5	

Besonders geschützte, ungefährdete Arten

Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die mittelhäufige Art Schwarzkehlchen wurde an einem betroffenen Grabenabschnitt festgestellt. Durch die Baumaßnahmen besteht daher die Gefahr Nester bzw. Individuen vom Schwarzkehlchen zu töten oder zu verletzen. Die Art ist jedoch in der Lage, auch wenn sie eine gewisse Ortstreue aufweist, auf angrenzende Lebensräume auszuweichen. Durch Bauausschlusszeiten während der Brutzeit wird das Zugriffsverbot eingehalten.

Lagegetreue Nachweise von den häufigen Arten, wie z. B. Stockente, liegen nicht vor. Für die weit verbreiteten, ubiquitären oder anspruchsarmen und störungsunempfindlichen Arten, deren Bestand landesweit weder gefährdet noch rückläufig ist und deren Lebensräume grundsätzlich ersetzbar sind, sind gemäß der einschlägigen Literatur keine erhebliche Beeinträchtigung und somit auch keine artenschutzrechtliche Betroffenheit zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass diese Arten hier regelmäßig brüten oder das Gebiet regelmäßig als Durchzugs- oder Nahrungshabitat nutzen. Nach Fertigstellung des Vorhabens wird das Areal mit Ausnahme der direkten Überbauung / Verfüllung der Gräben für diese Arten wieder besiedelbar werden. Die im Gebiet neu angelegten Gräben werden nach einer gewissen Entwicklungszeit für einige Arten alternativ geeignete Habitatstrukturen bieten. Die ungefährdeten Arten sind meist anspruchsarm und wenig empfindlich. Bei ihnen kann eine gute regionale Vernetzung ihrer Vorkommen vorausgesetzt werden. Für diese Arten ist daher trotz möglicher geringfügiger örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand ihrer Lokalpopulationen nicht verschlechtert und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt. Tötungen oder Beschädigungen / Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten sind über die allgemeine Vermeidungsmaßnahme der Entfernung von Gehölzen sowie der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen.

Da eine Baufeldfreimachung und die Überbauung / Verrohrung der Gräben außerhalb der Brutzeit jedoch aus logistischen Gründen nicht immer möglich ist (die Erschließung der Anlagen erstreckt sich über einen längeren Zeitraum, so dass ein Bau außerhalb der Brutzeit aufgrund witterungsbedingter Zwangspunkte ggf. nicht durchgeführt werden kann), ist durch eine ökologische Baubegleitung (z. B. mit Begehungen der Eingriffsflächen, rechtzeitige Anbringung / Durchführung von Vergrämuungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit o. ä.) sicherzustellen, dass kein Brutpaar auf oder in unmittelbarer Nähe zu den Bauflächen, Lagerflächen oder Zuwegungen einen Brutplatz anlegt.

Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Baubedingte Auswirkungen sind aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wie die Bauausschlusszeiten ausgeschlossen. Insgesamt ist eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population der besonders geschützten, ungefährdeten Arten nicht zu befürchten.

Streng geschützte und Rote Liste Vogelarten inklusive Vogelarten der Vorwarnliste

Die nachgewiesenen streng geschützten und auf der Roten Liste verzeichneten Vogelarten wurden nicht im direkten Eingriffsbereich festgestellt, sondern in einem gewissen Abstand zu diesen. Grob vereinfacht kann man die Vogelarten gemäß ihrer Lebensrauman-

sprüche zwei Gruppen zuordnen. Eine Gruppe hat ihren Brutort in Gehölzen oder Waldbereichen. Als Nahrungshabitat werden aber teilweise auch angrenzende Offenlandbereiche aufgesucht. Die andere Gruppe hat ihren Brut- und Nahrungsplatz im Offenlandbereich. Tötungen oder Beschädigungen / Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten sind über die allgemeine Vermeidungsmaßnahme der Entfernung von Gehölzen sowie der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen. Insgesamt ist eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population der streng geschützten und Rote Liste Vogelarten inklusive der Vertreter der Vorwarnliste nicht zu befürchten. Nachfolgend wird auf jede Art kurz eingegangen.

Baumpieper

Alle Baumpieper wurden in einem gewissen Abstand zum direkten Eingriffsbereich nachgewiesen (mind. 30 m). Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind aufgrund der Entfernung zu den direkten Eingriffsorten nicht einschlägig. Auch das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wie die Bauausschlusszeiten eingehalten. Von einer artspezifischen Betrachtung wird daher abgesehen.

Blaukehlchen

Von den vier nachgewiesenen Blaukehlchen befand sich ein Brutpaar an einem betroffenen Grabenabschnitt, der überbaut wird. Durch die Verfüllung / Verrohrung dieses Grabens besteht daher die Gefahr das Nest bzw. Individuen vom Blaukehlchen zu töten oder zu verletzen. Durch Bauausschlusszeiten während der Brutzeit werden die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG jedoch sicher eingehalten. Die Art ist in der Lage, auch wenn sie eine gewisse Ortstreue aufweist, auf angrenzende Lebensräume auszuweichen. Die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erfüllt. Von einer weiteren artspezifischen Betrachtung wird daher abgesehen.

Bluthänfling

Aufgrund der Entfernung (mind. 80 m) der nachgewiesenen Brutpaare sind die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Art nicht einschlägig. Von einer weiteren artspezifischen Betrachtung wird daher abgesehen.

Feldlerche

Aufgrund der Entfernung (mind. 90 m) der nachgewiesenen Brutpaare sind die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Art nicht einschlägig. Von einer weiteren artspezifischen Betrachtung wird daher abgesehen.

Flußregenpfeifer

Aufgrund der Entfernung (mind. 280 m) des festgestellten Brutpaares zu den Baumaßnahmen sind die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Art nicht einschlägig. Von einer weiteren artspezifischen Betrachtung wird daher abgesehen.

Habicht

In einer Entfernung von ca. 180 m zwischen dem Horst und den nächstgelegenen betroffenen Grabenabschnitt besteht keine Gefahr hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG. Von einer weiteren artspezifischen Betrachtung wird daher abgesehen.

Gartengrasmücke

Aufgrund der Entfernung (mind. 100 m) der festgestellten Brutpaare zu den Baumaßnahmen sind die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Art nicht einschlägig. Von einer weiteren artspezifischen Betrachtung wird daher abgesehen.

Gartenrotschwanz

An einem betroffenen Graben wurde der Gartenrotschwanz nachgewiesen. Die Gehölzstruktur, in dem die Art nachgewiesen wurde, bleibt erhalten. Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sind für die Art nicht einschlägig. Von einer weiteren artspezifischen Betrachtung wird daher abgesehen.

Goldammer

Alle Goldammern wurden in einem gewissen Abstand zum direkten Eingriffsbereich nachgewiesen (mind. 30 m). Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind aufgrund der Entfernung zu den direkten Eingriffsorten nicht einschlägig. Auch das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wie die Bauausschlusszeiten eingehalten. Von einer artspezifischen Betrachtung wird daher abgesehen.

Kiebitz

Die innerhalb des 500 m Puffers um die Eingriffsorte nachgewiesenen Brutpaare des Kiebitz befanden sich in einem Abstand von mind. 390 m. Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sind für die Art nicht einschlägig. Von einer weiteren artspezifischen Betrachtung wird daher abgesehen.

Kuckuck

Der Brutschmarotzer konnte in einem Abstand von ca. 220 m zu den geplanten Baumaßnahmen nachgewiesen werden. Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sind für die Art nicht einschlägig. Von einer weiteren artspezifischen Betrachtung wird daher abgesehen.

Mäusebussard

Mit einem Abstand von ca. 25 m befindet sich ein nachgewiesener Horst vom Mäusebussard am betroffenen Grabenabschnitt der „Neuen Querzucht“. Alle anderen Horste weisen Mindestabstände von 125 m auf. Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sind für die Art nicht einschlägig. Die baubedingten Störungen sind temporär während der Bauzeit und aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme der Bauausschlusszeiten außerhalb der Brutzeit. Von einer weiteren artspezifischen Betrachtung wird daher abgesehen.

Neuntöter

Aufgrund der Entfernung (ca. 280 m) des festgestellten Brutpaares zu den Baumaßnahmen sind die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Art nicht einschlägig. Von einer weiteren artspezifischen Betrachtung wird daher abgesehen.

Schleiereule

Der Nistplatz von dem Kulturfolger wurde in ca. 420 m Entfernung von nächstgelegenen betroffenen Grabenabschnitt nachgewiesen. Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sind für die Art nicht einschlägig. Von einer weiteren artspezifischen Betrachtung wird daher abgesehen.

Star

Der Star konnte in einem Abstand von ca. 115 m zu den Baumaßnahmen nachgewiesen werden. Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sind für die Art nicht einschlägig. Von einer weiteren artspezifischen Betrachtung wird daher abgesehen.

Turmfalke

Der Nistplatz vom Turmfalke wurde in ca. 350 m Entfernung von nächstgelegenen betroffenen Grabenabschnitt nachgewiesen. Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sind für die Art nicht einschlägig. Von einer weiteren artspezifischen Betrachtung wird daher abgesehen.

Wachtel

In ca. 465 m Abstand wurde die Wachtel zum nächstgelegenen betroffenen Grabenabschnitt nachgewiesen. Aufgrund der Entfernung sind die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Art nicht einschlägig. Von einer weiteren artspezifischen Betrachtung wird daher abgesehen.

Waldkauz

Mit ca. 150 m Abstand der Nachweise zu den Baumaßnahmen sind die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Art nicht einschlägig. Von einer weiteren artspezifischen Betrachtung wird daher abgesehen.

Waldschnepfe

Die Waldschnepfe ist von den Baumaßnahmen aufgrund der Entfernung des Nachweises von ca. 280 m nicht betroffen. Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sind für die Art nicht einschlägig. Von einer weiteren artspezifischen Betrachtung wird daher abgesehen.

Wiesenpieper

Der nächstgelegene Nachweis vom Wiesenpieper liegt ca. 240 m von einem betroffenen Grabenabschnitt entfernt. Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sind für die Art nicht einschlägig. Von einer weiteren artspezifischen Betrachtung wird daher abgesehen.

3.3.2 Gastvögel

Kennzeichnende Gastvogelarten im Untersuchungsgebiet bei den Erfassungen 2015/2016 waren Schwäne, Gänse, Enten, Wiesenlimikolen, Möwen sowie Ringeltauben und Wacholderdrosseln. Von den Greifvogelarten ließen sich Mäusebussarde durchgängig und in relativ großer Zahl beobachten.

Die Bestände von typischen Gastvogelarten des Offenlandes, also solchen, die primär Grünlandflächen zur Nahrungssuche nutzen, waren im genannten Zeitraum überwiegend niedrig; dies gilt insbesondere für Gänse (max. 143 Bläßgänse), aber auch für Wiesenlimikolen (max. 71 Kiebitze am 11.12.2015).

Die fünf am häufigsten aufgenommenen Gastvogelarten waren:

Wacholderdrossel	=> Tagesmaximum 560 Ind. (17.02.2016)
Ringeltaube	=> Tagesmaximum 440 Ind. (10.02.2016)
Star	=> Tagesmaximum 420 Ind. (22.03.2016)

Sturmmöwe	=> Tagesmaximum 209 Ind. (18.12.2015)
Bläßgans	=> Tagesmaximum 143 Ind. (11.12.2015).

Die wenigsten Arten befanden sich innerhalb der Windparkfläche. Stark frequentiert waren die Torfabbauflächen sowie die ehemaligen Torfabbauflächen nördlich und südlich des Culturweges, der nach Westen verläuft sowie Bereiche nördlich der Oberströmischen Seite.

In Bezug auf die Bewertung des Gastvogellebensräume nach der Methodik nach KRÜGER et al. (2013) erreichte der Weißstorch-Bestand lokale Bedeutung (max. 6 Ind. am 27.07.2016); der Bestand des Regenbrachvogels erreichte sogar landesweite Bedeutung (max. 10 Ind. 02.07.2016). Der örtliche Heringsmöwen-Bestand schließlich betrug am 08.06.2016 236 Ind. und erreichte damit regionale Bedeutung.

Die bewertungsrelevanten Trupps des Regenbrachvogels und der Heringsmöwe befinden sich im Bereich der Torfabbauflächen nördlich und südlich des Culturweges in einem Mindestabstand von ca. 280 m (Möwen) bzw. ca. 520 m (Regenbrachvogel). Der Weißstorch hielt sich mit dem bewertungsrelevanten Trupp mit sechs Exemplaren am nördlichen Rand des 1.000m Puffers am Sandweg auf.

Prognose der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Schädigungsverbote nach Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für Gastvögel spielt im Hinblick auf den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 die Zerstörung oder Beschädigung der Ruhestätte eine Rolle.

Ruhestätten umfassen Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie dienen v. a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf (gekürzt nach EU-Kommission 2007 zitiert in STMI Bayern 2007). In STMI Bayern (2007) sind folgende Beispiele genannt:

- > Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen,
- > Winterquartiere von Amphibien (an Land, Gewässer),
- > Sonnplätze der Zauneidechse,
- > Schlafhöhlen von Spechten,
- > regelmäßig aufgesuchte Schlafplätze durchziehender nordischer Gänse oder Kraniche,
- > wichtige Rast- und Mausergebiete für Wasservögel.

Der Begriff der Ruhestätte kann aber auch gemäß BMVBS (2009) weiter gefasst werden und so z. B. für Bläßgans, Saatgans als Durchzügler und Wintergäste den Verbund von Nahrungsflächen (z. B. ruhige Acker- und Grünlandflächen) mit Schlaf- und Trinkplätzen (störungsarme Gewässer) umfassen. Bei der Brandgans als Gastvogel würden in dem weiter gefassten Rahmen die Ruhestätte den Verbund aus feindsicheren Sandbänken und seichten Wasserflächen, sogenannten "Mauserzentren", in denen die mausernden und vorübergehend flugunfähigen Tiere sich sammeln und ruhen sowie die zur Nahrungssuche aufgesuchten angrenzenden Flachwasserbereiche und Schlickbänke umfassen.

Wie in STMI Bayern (2007) festgestellt, ist von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte nicht nur dann auszugehen, wenn sie direkt (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse wie beispielsweise Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Für die Arten, die bewertungsrelevant waren, sind die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG bei Umsetzung des Vorhabens nicht einschlägig, da die Flächeninanspruchnahme durch das Projekt in Bezug zu der Flächeninanspruchnahme der Gastvögel so gering ist. Tötungen von Individuen durch Baufahrzeuge sind auszuschließen, da die Vögel den Fahrzeuge ausweichen können.

Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Handlungen, die Vertreibungseffekte entfalten und Fluchtreaktionen auslösen, können von dem Verbot der Störung erfasst sein, wenn sie zu einer entsprechenden Beunruhigung europäischer Vogelarten führen.

In Betracht kommen diverse Faktoren wie z. B. Lärm oder Bewegung durch Fahrzeuge. Eine erhebliche Auswirkung besteht, wenn durch die Störung der Bestand oder die Verbreitung europäischer Vogelarten nachteilig beeinflusst werden. Maßstab ist die Auswirkung auf das lokale Vorkommen einer Art, nicht auf Individuen (LANA 2010).

Die im Rahmen der Erfassungen festgestellten Trupps verteilen sich über das gesamte Untersuchungsgebiet, sind relativ gering von der Individuenstärke, weisen bereits aktuell einen entsprechend großen Abstand zu den wasserbaulichen Maßnahmenbereichen auf und zeigen keine spezielle Bevorzugung des Plangebietes und seiner näheren Umgebung, so dass die im Rahmen der bei der Umsetzung des Projektes entstehenden Wirkfaktoren keine signifikant erhöhte Störung darstellen. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist somit nicht gegeben.

Für die Arten, die für die Einstufung des Raumes als Gastvogellebensraums bewertungsrelevant waren, sind die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht einschlägig.

4.0 FAZIT

In der vorliegenden saP wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren im Bereich Windpark „Culturweg - Barghorn“ erfüllt werden können, bezüglich der im Planungsraum gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) geprüft und dargestellt.

Als konfliktvermeidende Maßnahme zur Reduktion von Beeinträchtigungen ist die Bauelfreimachung außerhalb der Brutzeit zu beachten. Im Herbst / Winter vor der eigentlichen Baumaßnahme sind, falls erforderlich, Gehölze (potenzielle Brutplätze) zu entfernen. Durch die Ausführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit werden eine eventuelle Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Störungen von (boden-)brütenden Vogelarten vollständig vermieden werden. Sollte dies jedoch aus logistischen Gründen nicht möglich sein, ist durch eine ökologische Baubegleitung (z. B. mit Begehungen der Eingriffsflächen, rechtzeitige Anbringung / Durchführung von aktiven Vergrämnungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit o. ä.) sicherzustellen, dass kein Vogel auf den Bauflächen, Lagerflächen oder Zuwegungen einen Brutplatz anlegen kann.

Im Ergebnis der saP wurde festgestellt, dass für alle über die vorliegenden Kartierungen festgestellten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG **nicht** erfüllt werden.

5.0 LITERATUR

- BAUER, H.-G., BEZZEL E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN – ABT. STRAßEN- UND BRÜCKENBAU (2011): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016, 460 Seiten
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. AL HILL (1995): Methoden der Feldornithologie, Bestandserfassungen in der Praxis, Neumann Verlag, Radebeul.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (BMVBS) (2009): Leitfa- den zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bun- deswasserstraßen. Bonn.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bonn, https://vm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redak- tion/m-mvi/intern/Dateien/Broschueren/Arbeitshilfe_Voegel_im_Strassenver- kehr_BMVBS.pdf (Stand: 10.07.2017)
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- DRACHENFELS, O. v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter be- sonderer Berücksichtigung der nach § 28a und § 28b geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2011. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4: 1-240, Hildesheim.
- DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter be- sonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebens- raumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. - Naturschutz Land- schaftspf. Niedersachs. Heft A/4: 1-326, Hannover.
- EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC, Final Version, February 2007).
- FISCHER, S., M. FLADE & J. Schwarz (2005): Revierkartierung. - In: SÜDBECK, P., H. AND- RETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (eds.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell: 47-53.
- FLADE (1994) – Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland und Literatur
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersach- sen und Bremen, 5. Fassung vom 01.03.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24: 1-76.
- GELLERMANN, M. (2014): Zugriffsverbote des Artenschutzes und behördliche Einschät- zungsprärogative. – Springer, NuR, 36: 597-605.

- KRÜGER, T. & B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 7. Fassung, Stand 2007. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 27: 131-175.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, P. SÜDBECK, J. BLEW & B. OLTMANN (2010): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. 3. Fassung. - Vogelk. Ber. Niedersachs. 41: 251-274.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, P. SÜDBECK, J. BLEW & B. OLTMANN (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. 3. Fassung, Stand 2013. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33: 70-87.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 04/2015
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG-VSW) (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.
- LANA = LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht – beschlossen auf der 99. LANA- Sitzung am 12./13. März 2009, überarbeitet Stand 19.11.2010.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN - AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung.
- LANUV-NRW – LANDESAMT FÜR NATUR-, UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTPHALEN (2016): Planungsrelevante Arten – Vögel. URL: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>.
- LANDKREIS WESERMARSCH (2016): Landschaftsrahmenplan, Brake
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugtiere (Mammalia) Deutschlands – Stand Oktober 2008. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns- Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)
- NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Stand: November 2011. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.
- RUNGE, H.; SIMON, M.; WIDDING, T.; LOUIS, H.W. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080. Hannover, Marburg.

- SPRÖTGE, M., SELLMANN, E. & REICHENBACH, M. (2018): Windkraft Vögel Artenschutz – Ein Beitrag zu den rechtlichen und fachlichen Anforderungen in der Genehmigungspraxis. BoD - Books on Demand, Norderstedt.
- STEINBORN, H., REICHENBACH, M. & TIMMERMANN, H. (2011): Windkraft - Vögel - Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. Books on Demand GmbH, Norderstedt.
- STMI BAYERN: BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN, OBERSTE BAUBEHÖRDE (2007): Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes in der straßenrechtlichen Planfeststellung. Anpassung an die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007.
- STMI BAYERN (2011): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung.
- TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H. MAYER J. & G. HERMANN (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. In: Naturschutz in Recht und Praxis, Heft 1/06.